

behufs rationeller Ausnützung des Bodens in einheitlicher Weise durch einen einzigen Bau mehr monumentaler Art geschehen soll (wenn schon damit die wirkliche Befriedigung der ästhetischen Bedürfnisse noch keineswegs sichergestellt erscheint). Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn auch die Parzelle 153 des Rekurrenten an die Gemeinde übergeht. Freilich spielen zugestandenermaßen bei der vorliegenden Expropriation auch finanzielle Erwägungen eine nicht unerhebliche Rolle: Die einheitliche bauliche Ausnützung des Landkomplexes durch die Gemeinde soll die mit der Straßenkorrektur verbundenen Kosten vermindern und damit die letztere Operation eigentlich erst ermöglichen. Dieser finanzielle Gesichtspunkt wird, weil mehr fiskalischer Natur, kaum als solcher des öffentlichen Wohls, der eine Expropriation rechtfertigt, anzuerkennen sein. Doch sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß seitens des Regierungsrates, der die örtlichen Verhältnisse durch seine Baudirektion hat untersuchen lassen, und des Großen Rates jenes Moment des öffentlichen Wohls nur vorgeschoben sei, um die in Wahrheit verfolgten fiskalischen, privaten Zwecke der Gemeinde Interlaken zu verdecken. Sobald aber die Expropriation ohne Willkür als durch öffentliche Interessen gefordert betrachtet werden konnte, kann es für die Frage der Zulässigkeit derselben nichts verschlagen, daß sie zugleich privaten Interessen dient (MS 32 I S. 316). Gerade dadurch unterscheidet sich aber der vorliegende Tatbestand vom Falle Perrin (MS 31 I Nr. 112), auf den der Rekurrent in der Replik verwiesen hat, daß hier — nach nicht willkürlicher Annahme der kantonalen Behörden — neben dem fiskalischen das öffentliche Interesse der Expropriation zur Seite steht, während die im Falle Perrin vom Bundesgericht als unzulässig erklärte Enteignung festgestelltemaßen rein fiskalische Zwecke der Stadt Genf im Auge hatte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 37. Urteil vom 7. Mai 1908 in Sachen Wiest gegen Herisan (Konkursrichter des Hinterlandes).

**Art. 80 Abs. 2 SchKG:** Vollstreckbarkeit von Entscheiden von Administrationsbehörden über öffentlich-rechtliche Forderungen im Kantonsgebiet. Ein ausdrücklicher kantonaler Gleichstellungserlass ist nicht nötig.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Der in St. Gallen wohnhafte Rekurrent Theodor Wiest besitzt in Herisan eine Liegenschaft, deren Wert im dortigen Steuerregister unangefochten mit 100,000 Fr. eingetragen wurde. Von der danach berechneten Gemeindesteuer pro 1907 bezahlte er die erste Einzugsrate von 287 Fr. 80 Cts., verweigerte dagegen die Bezahlung der zweiten und dritten Einzugsraten. In der Folge leitete die Gemeindeverwaltung für den Betrag dieser beiden Steuer-raten von zusammen 462 Fr. 50 Cts., nebst Zins, mit Zahlungsbefehl vom 16. November 1907 in Herisan selbst gegen ihn Betreibung ein, nachdem ihr zunächst in einer ersten Betreibung für den Betrag der zweiten Rate von 230 Fr., nebst Zins, an seinem Wohnorte St. Gallen gegenüber seinem Rechtsvorschlage durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums St. Gallen vom 1. Oktober 1907 wegen des Charakters der Forderung als eines außerkantonalen Steueranspruchs die nachgesuchte Rechtsöffnung verweigert worden war. Wiest erhob auch gegen diese zweite Betreibung Rechtsvorschlag; durch Entscheid vom 4. Januar 1908 aber erteilte der Konkursrichter des Hinterlandes, Kanton Appenzell A.-Rh., der Gemeinde die definitive Rechtsöffnung, gestützt auf die Erwägung, daß die von der zuständigen Behörde, dem Gemeinderat Herisan, dekretierte und publizierte Steuer als öffentlich-rechtliche Forderung im Sinne des Art. 80 Abs. 2 SchKG anerkannt werden müsse, für welche innerhalb des Kantonsgebiets in der hier, gemäß Art. 46 SchKG und Jägers Kommentar hierzu, zulässigen Betreibung Rechtsöffnung zu gewähren sei.

B. Hierauf hat nun Theodor Wiest rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage,

es sei in Aufhebung des vorstehenden Entscheides das Rechtsöffnungs-gesuch der Gemeinde Herisau abzuweisen. Zur Begründung des Rekurses wird wesentlich ausgeführt: Vorab könne die allerdings der bisherigen Praxis des Bundesgerichtes entsprechende Auffassung des Konkursrichters, daß die streitige Betreibung in Herisau zulässig gewesen sei, weil Art. 46 Abs. 1 SchRG auf Steuerforderungen keine Anwendung finde, nicht geteilt werden; denn sie sei im Gesetz selbst nicht begründet; doch werde von einläßlicher Widerlegung derselben hier abgesehen und der Entscheid hierüber einfach dem Bundesgericht anheimgestellt. Dagegen sei jedenfalls durchaus unhaltbar die weitere Annahme des angefochtenen Entscheides, daß die von der Gemeinde Herisau dekretierten und publizierten Steuern als öffentlich-rechtliche Forderungen im Sinne des Art. 80 Abs. 2 SchRG zu betrachten seien. Dies wäre nämlich nur der Fall, wenn der Kanton Appenzell A.-Rh. solche Steuerforderungen den vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt hätte. Denn Art. 80 Abs. 2 SchRG erfordere eine ausdrückliche Dekretierung dieser Gleichstellung seitens des betreffenden Kantons, wie sich ohne weiteres aus der Überlegung ergebe, daß der Vorbehalt jenes Gesetzestextes: „welche der Kanton vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstellt“ — ja nicht verständlich wäre, wenn der Bundesgesetzgeber den fraglichen Forderungen aus öffentlichem Recht die Qualität des Rechtsöffnungstitels überhaupt hätte beilegen wollen. Die in Jäger's Kommentar (Anm. 16 in fine zu Art. 80 SchRG) angeschnittene Frage, ob die Gleichstellung auch durch bloße Gerichtspraxis erfolgen könne, sei daher unbedenklich zu verneinen. Nun habe aber der Kanton Appenzell A.-Rh. keine Bestimmung, wonach Steuerdekrete und -entscheide vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt wären (zu vergl. die kant. Vollziehungsverordnung zum SchRG von 1895/1901, sowie Jäger's Kommentar, a. a. O.), und überdies bestehe dort auch eine bezügliche Gerichtspraxis, wenn anders man nicht einer unrichtigen Gesetzesauslegung die Würde einer solchen beilegen wolle, nicht. In der Erteilung der angefochtenen Rechtsöffnung liege daher nicht bloß eine unrichtige, sondern geradezu eine willkürliche Anwendung des Art. 80 Abs. 2 SchRG, welche eine Rechtsverweigerung im Sinne der Verletzung des Art. 4 BV be-

deute. Der Umstand, daß der Rekurrent gegen seine Steuertaxation in Herisau keine Einsprache erhoben und die erste Steuerrate pro 1907 bezahlt habe, sei für den vorliegenden Rechtsöffnungsentscheid ohne allen Belang. Übrigens habe der Rekurrent tatsächlich keine Besteuerung beanstandet (verwiesen wird auf die vorgelegte Kopie eines Schreibens an das Steueramt Herisau vom 11. September 1907, worin er geltend macht, daß sein dortiger Grundbesitz im Expropriationsprozesse gegen die Bodensee-Loggenburgbahn von der eidgenössischen Schätzungs-kommission auf nur 51,800 Fr. gewertet worden sei, weshalb er sich weigere, noch weiter einen fast doppelt so hohen Wertbetrag zu versteuern). Es liege überhaupt gar kein „eigentlicher Steuerbeschuß“ im Sinne des Art. 80 Abs. 2 SchRG vor, und schon deswegen könne diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommen.

C. Die rekursbeklagte Gemeinde Herisau hat auf Abweisung des Rekurses antragen lassen. Sie gibt zu, daß das Einführungs-gesetz von Appenzell A.-Rh. zum SchRG in der Tat eine Bestimmung über die Gleichstellung von Steueransprüchen mit gerichtlich zugesprochenen Forderungen nicht enthalte, wendet jedoch ein, daß die Gerichtspraxis diese Lücke ausgefüllt habe. Tatsächlich seien seit Inkrafttreten des SchRG die Steuerforderungen des Kantons und der Gemeinden in konstanter Praxis von allen drei Gerichtspräsidenten des Kantons durch Gewährung der Rechtsöffnung geschützt worden, und diese Gleichbehandlung von Steuerdekreten mit gerichtlichen Urteilen beruhe auf uraltem appenzellischem Recht, indem sie schon im ersten kantonalen Schuldtriebsgesetz vom Jahr 1835 (Art. 18) vorgesehen gewesen sei. Die heutige Gerichtspraxis habe also einfach die alte kantonale Rechtsnorm als gewohnheitsrechtlich weiter bestehend angenommen. Hierin aber könne jedenfalls eine Willkür nicht gefunden werden, und im übrigen seien die Einwendungen des Rekurrenten unerheblich; denn er behaupte ja nicht etwa, daß die von ihm verlangte Steuer nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise beschlossen worden sei; übrigens werde in dieser Hinsicht verwiesen auf die (in Auszügen vorgelegten) Beschlüsse der Gemeindeversammlung über die Festsetzung eines bestimmten Steueransatzes und des Gemeinderates zur Anordnung des streitigen Steuerbezugs.

D. Auch der Konkursrichter des Hinterlandes hat Abweisung des Rekurses beantragt. Er beruft sich ebenfalls auf die ständige appenzellische Praxis der Rechtsöffnungserteilung für kantonale und Gemeindesteuerforderungen und betont, daß der Rekurrent die Steuertaxation seines Grundbesitzes in Herisau eben nicht im gesetzlich (§ 10 des Steuergesetzes vom 25. April 1897) gegebenen Beschwerdeverfahren, sondern erst durch die verspätete und unwirksame Zuschrift an das Steueramt vom 11. September 1907 beanstandet habe.

E. In der ihm freigestellten Replik hat der Rekurrent daran festgehalten, daß Art. 80 Abs. 2 SchRG einen ausdrücklichen kantonalen Gleichstellungsakt verlange, daß also die Berufung auf Wohnheitsrecht oder Gerichtspraxis, für die überdies jeder Nachweis fehle, nicht genüge; —

in Erwägung:

1. Gegenüber dem „einfach der Beurteilung des Bundesgerichts anheimgestellten“ Einwande des Rekurrenten, daß seine in Frage stehende Betreibung in Herisau, statt an seinem Wohnsitz, gemäß Art. 46 Abs. 1 SchRG nicht als zulässig erklärt werden sollte, kann lediglich auf die feststehende Praxis, von welcher abzugehen kein Grund vorliegt, verwiesen werden (vergl. die Präjudizien in Jäger's Kommentar Num. 3 S. 49 zu Art. 46, und dazu aus neuerer Zeit z. B. noch US 27 I Nr. 37 Erw. 2 und 3 S. 228 ff.)

2. Den eigentlichen Rekursgegenstand bildet die Frage nach der Bedeutung und Tragweite des Art. 80 Abs. 2 SchRG, soweit darin bestimmt ist, daß zur Rechtsöffnung innerhalb des Kantonsgebiets auch berechtigten die über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (Steuern usw.) ergangenen Beschlüsse und Entscheide der Verwaltungsorgane, „welche der Kanton vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstellt“. Streitig ist, ob der Bundesgesetzgeber mit dem hervorgehobenen Nachsatz die fragliche Rechtsöffnungsberechtigung an das formelle Erfordernis eines ausdrücklichen kantonalen Gleichstellungserlasses geknüpft hat, wie der Rekurrent behauptet, oder ob nicht vielmehr die Kantone bezüglich dieser Gleichstellung völlig freie Hand haben sollen. Es handelt sich somit um eine Frage der Auslegung eidgenössischen Rechts in seiner Abgrenzung gegen-

über dem kantonalen Recht, über welche das Bundesgericht als Staatsgerichtshof, in Ermangelung anderweitiger Zuständigkeit, nicht nur aus dem beschränkten Gesichtspunkte der Verletzung des Art. 4 BB, sondern, auf Grund des Art. 2 Übergangsbestimmungen zur BB, mit sachlicher Kognitionskompetenz zu entscheiden befugt ist (vergl. z. B. US 29 I Nr. 40 Erw. 1 S. 180 f.). Danach aber kann der Auffassung des Rekurrenten nicht beigepröchtigt werden. Der streitige Nachsatz stellt sich seinem Wortlaute nach als einfacher Vorbehalt des kantonalen Rechts auf dem im übrigen von der Bundesgesetzgebung beherrschten Rechtsgebiete dar: er verweist lediglich auf die aus der kantonalen Rechtsordnung sich ergebende rechtliche Gleichstellung von Verwaltungsverfügungen über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen mit vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen, ohne dabei irgendwelche Bedingungen über die formelle Regelung dieser Gleichstellung zu setzen. Er verlangt also nicht, daß die Gleichstellung durch einen ausdrücklichen gesetzgeberischen Akt zu erfolgen habe, es geschieht ihm vielmehr Genüge, sofern nur jene Verfügungen mit Bezug auf ihre bindende Kraft und Eignung zur Vollstreckung den rechtskräftigen Gerichtsurteilen nach den einschlägigen kantonalen Rechtsgrundsätzen überhaupt gleichstehen (so zutreffend E. Kirchofer, Referat über die interkantonale Rechtshilfe bei Vollstreckung von Steueransprüchen, Verhandlungen des Schweizerischen Juristen-Vereins pro 1907, S. 65). Somit könnte es sich vorliegend lediglich fragen, ob das Recht des Kantons Appenzell A.-Rh. die prozessuale Gleichwertigkeit der ordnungsgemäß verfügten Steuerauflagen mit rechtskräftigen Richterprüchen kenne und ob nach dieser kantonalen Rechtsordnung hierbei speziell auf bloßes Wohnheitsrecht bzw. auf eine bestehende Gerichtspraxis als Rechtsquelle abgestellt werden dürfe, wie es im angefochtenen Rechtsöffnungsentscheide laut den beiden Rekursbeantwortungen geschehen ist. Dies aber hat der Rekurrent grundsätzlich gar nicht bestritten, sondern sich auf die Einwendungen beschränkt, daß ein solches Wohnheitsrecht bzw. die fragliche Gerichtspraxis tatsächlich nicht bestehe, und daß ferner auch kein „eigentlicher Steuerbeschluss“ über die von ihm geforderten Steuern vorliege. Der letztere Einwand erscheint jedoch nach den von der Rekursbeklagten vorgelegten Auszügen über den Steuerfestsetzungs-

Beschluß der Gemeindeversammlung und die hierauf basierten Steuerbezugsv Verfügungen des Gemeinderates, deren Gesetzmäßigkeit an sich nicht beanstandet ist, ohne weiteres als hinfällig. Und was die bestrittene Rechtsquelle betrifft, hätte es naturgemäß dem Rekurrenten als solchem obgelegen, den Nachweis des Nichtbestehens der die Rechtsöffnung für innerkantonale Steuerforderungen zulassenden Gerichtspraxis durch Angabe gegenteiliger Entscheidungen zu erbringen, was er jedoch auch in seiner Replik, nachdem ihm die Berufung des Konkursrichters auf das Bestehen einer Praxis im angegebenen Sinne aus der Rekursantwort jenes bekannt war, nicht getan hat; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 38. Urteil vom 13. Mai 1908 in Sachen *Haller-Meier* gegen *Regierungsrat Zug*.

*Angeblich willkürliche Auslegung des zugerischen Gesetzes über das Lotteriewesen, vom 19. Juli 1848.*

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Tatsachen:

A. Aus dem zugerischen Gesetze über das Lotteriewesen vom 19. Juli 1848, welches erlassen worden ist „in Erwägung, daß „das Lotteriespiel verderblich auf das Wohl des Staates wie seiner „einzelnen Bürger und überdies nachteilig auf den Kredit und „guten Ruf des Kantons einwirkt“ —, sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

§ 1, Abs. 1 und 2: „Es dürfen im Kanton Zug ohne „spezielle Bewilligung des Regierungsrates keinerlei Lotterien oder „lotterieartige Unternehmungen öffentlich oder privatim veranstaltet und ausgespielt werden. — Dagegen handelnde verfallen in „eine Buße von 50 bis 500 Franken.“

§ 2: „Alles Kollektieren für eine vom Regierungsrat nicht „bewilligte in- oder ausländische Lotterie, unter welcher Form es

„immer getrieben werden mag, ist — bei einer Buße von 30 bis „300 Franken — verboten.“

B. Durch Erkenntnis vom 20./21. Januar 1908 verfiel der Regierungsrat des Kantons Zug die Rekurrentin, Frau Charlotte Haller-Meier in Zug, wegen Übertretung des § 1 des kantonalen Lotteriegesezes in eine Buße von 300 Fr., nebst Kosten, weil sie den Losverkauf der zwei im Kanton Zug nicht bewilligten Lotterien zu Gunsten einer neuen katholischen Kirche in Olten und zu Gunsten des Kinderasyls Walterzwil (welche Lotterien, laut Ausdruck der Lose: die erstere von der Regierung des Kantons Nidwalden und die letztere von der Regierung des Kantons Freiburg, genehmigt sind) zugestandenemassen „ganz übernommen“ habe und diesen Vertrieb, wenn sie auch im Kanton selbst keine Lose abgebe, doch, durch die Annahme der auswärtigen Bestellungen und die Effektuierung derselben an ihrem Wohnsitz Zug, tatsächlich hier besorge.

C. Gegen diesen Strafentscheid des Regierungsrates hat Frau Haller-Meier rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und Aufhebung des Entscheides beantragt. Sie beschwert sich über Verletzung der Garantie des Art. 4 BB durch willkürliche Anwendung des Lotteriegesezes, indem sie wesentlich geltend macht: Von den fraglichen Lotterien werde, wie dem Regierungsrat genau bekannt gewesen sei, die eine vom Kultusverein Olten veranstaltet und in Stans ausgespielt, die andere vom katholischen Priesterkapitel des Kantons Zürich veranstaltet und in Freiburg ausgespielt, und es gehe daher schlechterdings nicht an, den Verkauf ihrer Lose von Zug aus, möge derselbe nun die Gesamtheit oder nur einen Teil der Lose umfassen, unter die Strafnorm des § 1 des Gesezes zu beziehen. Der Losverkauf als solcher, das „Kollektieren“, sei strafbar nur nach § 2 daselbst, der aber hier nicht zutrefte. Ihre Bestrafung in Zug, dafür, daß sie Lose nach andern Kantonen versende und verkaufe, involviere eine Verletzung der Souveränität dieser andern Kantone oder dann des Grundsatzes « ne bis in idem », da wohl jeder Kanton berechtigt sei, den Losverkauf auf seinem Gebiete unter Strafe zu stellen, sie aber demnach bei Zulassung der vorliegenden Bestrafung Gefahr laufen würde, für dieselbe Handlung doppelt bestraft zu werden.